

# BEBAUUNGSPLAN HOMBERG STADTTEIL ERBENHAUSEN

"ERBENHAUSEN I"

LEGENDE:

BUCH VOM 8.12.1986

BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS BAUGESZETZ

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 18.09.1987. Nr. 34/87. Der Regierungspräsident in Gießen im Auftrag



VERMERKE

KATASTERAMT ALSFELD

ES WIRD BESCHRIEBEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STAND VOM 8.12.1986 ÜBEREINSTIMMEN

Der Landrat des Vogelsbergkreises  
Katasteramt  
Alsfeld i. A.



PLANENTWURF:

AUFGESTELLT:

HOMBERG

21.04.1986

Der Magistrat der Stadt  
4313 HOMBERG/Vogelsbergkreis

OFFENLEGUNG

GEMÄSS § 3(2) DES BAUGB

BESCHLOSSEN AM 06.08.1987

BESCHLOSSEN

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB

HOMBERG

11.11.1987

Der Magistrat der Stadt  
4313 HOMBERG/Vogelsbergkreis

RECHTSVERBINDLICH

GEMÄSS § 12 DES BAUGB BEKANNT-

GEWACHT UND VERÖFFENTLICHT AM 08.01.1988

Der Magistrat der Stadt  
4313 HOMBERG/Vogelsbergkreis

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1981



## PFLANZLISTE:

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BAUGB  
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.  
ES SIND AUSSCHLIESSLICH STANDORTGERECHTE ANPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.

- WINTERKLINDE
- AHORN
- APFELBAUM HOCHSTÄMMIG
- HAINBÜCHE
- HASELNUSS
- SONSTIGE OBSTBÄUME
- HECKENROSEN, STRÄUCHER

DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN UND GÄRTNERISCH ZU PFLEGEN UND ZU UNTERHALTEN.  
DIE PFLANZLISTE IST BINDEND UND BESCHREIBT DIE MINDESTMASSNAHMEN.  
ALLE ZU BEFESTIGTEN FLÄCHEN SIND IN WASSER-DURCHLÄSSIGER BAUWEISE AUSZUFÜHREN

Fl.6

Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung  
Katasteramt Alsfeld  
Abschließend gefertigt:  
W. Müller

1:1000

Vervielfältigung nicht gestattet, § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 8.7.1968 - 018/317  
Als Flurkarte eingeführt am:  
Der Vorsitzende des Katasteramts

OFFENGELEGT

GEMÄSS § 3(2) DES BAUGB

VOM 07.09.1987

BIS 06.10.1987

Der Magistrat der Stadt  
4313 HOMBERG/Vogelsbergkreis

GENEHMIGUNG

GEMÄSS § 12 DES BAUGB

HOMBERG

11.11.1987

Der Magistrat der Stadt  
4313 HOMBERG/Vogelsbergkreis

RECHTSVERBINDLICH

GEMÄSS § 12 DES BAUGB BEKANNT-

GEWACHT UND VERÖFFENTLICHT AM 08.01.1988

Der Magistrat der Stadt  
4313 HOMBERG/Vogelsbergkreis

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1981

VORHANDENE BEBAUUNG

WA ALLOEMEINE WOHNGEBIETE

WR REINE WOHNGEBIETE

MD MISCHGEBIETE DORF

Pr. Gr. WIESEN

Zahl der Vollgeschosse

MAX TRAUFRÖHE 6,0m

MAX. FIRSTHÖHE 10,0m

AB OBERKANTE GEMACHTENEN GELÄNDE

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,4 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL

0 OFFENE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

1 DACHNEIGUNG 30°-45°

2 DACHEINDECKUNG ROT

1 GIEBELDACH

2 WALDDACH

BEBAUUNGSPLAN STADT HOMBERG

STADTTEIL ERBENHAUSEN

ERBENHAUSEN I

M 1:1000

ARCHITEKT

HEIDOLF GANS, BUGHAIN 12

6313 HOMBERG/DMK

PLANUNGSSTAND 01.12.1986/09.07.87 16.07.1987